

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1971	Nummer 57
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320 20321	23. 3. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vermögenswirksame Leistungen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten	786
20510	31. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen die Ruhrschiffahrtsverordnung	786
2120	8. 4. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung	787
21504		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1971 (MBL. NW. S. 274/SMBL. NW. 21504) Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes; Vergütung für Lehrer und Ausbilder	787
233	6. 4. 1971	RdErl. d. Finanzministers Gleichzeitige Bekanntmachung mehrerer öffentlicher Ausschreibungen	787
2375	12. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Modernisierung von Wohngebäuden	788
6300	5. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Abwicklung von Forderungen des Landes	788

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 4. 1971	RdErl. — Beflagung anlässlich des Europatages	788
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	788
	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	
21. 4. 1971	Wahlausschreiben der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	789
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 13 v. 31. 3. 1971	789
	Nr. 14 v. 7. 4. 1971	789

I.

20320
20321**Vermögenswirksame Leistungen
für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungs-
praktikanten**RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1971 —
B 2100 — 22 B 2 — IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß den in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Lande stehenden Verwaltungslehrlingen und Verwaltungspraktikanten mit Wirkung vom 1. 1. 1971 vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte des Landes geltenden Vorschriften des Artikels IX des 7. LBesÄndG vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 765), — SGV. NW. 20320 — gewährt werden.

Mitteilungen nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieser Erlaß veröffentlicht worden ist; gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften erstmals vorgelegen haben.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1971 S. 786.

20510

**Verwarnungen
durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen
gegen die Ruhrschiffahrtsverordnung**RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1971
IV A 2 — 2510

- 1 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Ruhrschiffahrt (Ruhrschiffahrtsverordnung — RSVO) vom 31. März 1959 (Abl. Reg. Ddf. vom 9. 7. 1959 Nr. 28 a) i. d. F. der Verordnung vom 28. November 1964 (Abl. Reg. Ddf. vom 17. 12. 1964 Nr. 51) kann die Polizei den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 2,— DM bis 20,— DM erheben (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — vom 24. Mai 1968 — BGBl. I S. 481 —). Zur Erteilung der Verwarnung werden alle Polizeivollzugsbeamten des Wasserschutzpolizeidirektors Nordrhein-Westfalen ermächtigt.
- 2 Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig angesehen werden kann, richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und dem Vorwurf, der den Betroffenen trifft. Die in der Anlage aufgeführten Verkehrsverstöße sind Beispiele für geringfügige Ordnungswidrigkeiten.
- 3 Eine Verwarnung darf in der Regel nicht erteilt werden bei grob verkehrswidrigem oder rücksichtslosem Verhalten sowie bei nachstehenden Ordnungswidrigkeiten:
 - a) Führen eines Fahrzeuges von mehr als 15 t Tragfähigkeit ohne im Besitz eines Schifferpatents oder eines entsprechenden Ausweises des Wasserwirtschaftsamtes Duisburg-Ruhr zu sein (§ 3 Abs. 1 RSVO),
 - b) Nichtanwesenheit des Schiffsführers an Bord während der Fahrt und bei schwimmenden Geräten während des Betriebes (§ 3 Abs. 2 RSVO),
 - c) Mangelhafte Ausrüstung der Fahrzeuge (§ 8 Abs. 1 RSVO),
 - d) Fehlen des amtlich vorgeschriebenen Schiffsattestes (§ 8 Abs. 2 RSVO),
 - e) Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Höchstabmessungen der Fahrzeuge (§ 8 Abs. 4 RSVO),
 - f) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Freibordhöhe (§ 12 RSVO),
 - g) Unvollständige Bemannung (§ 13 RSVO),
 - h) Fahren ohne Fahrlichter (§§ 18—21 RSVO),
 - i) Überschreiten der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 10 km/h (§ 36 RSVO),
 - j) Verbotenes Stillliegen der Fahrzeuge (§ 43 Abs. 1—3 RSVO),
 - k) Überschreiten der Höchstzahl der Fahrgäste (§ 66 Abs. 3 RSVO),
 - l) Verbotwidriges Wasserskilaufen (§ 76 Abs. 4 RSVO).

Anlage

- 4 Treten als Folgen von Schiffs-(Boots-)Unfällen geringfügige Sachschäden auf, so wird dadurch die Erteilung einer Verwarnung nicht ausgeschlossen.
- 5 Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 2, 5, 10 und 20 DM erhoben.
Bei den in der Anlage genannten Tatbeständen wird das Verwarnungsgeld nur in der dort angegebenen Höhe festgesetzt. In den übrigen Fällen richtet sich die Höhe nach der Bedeutung des Verstoßes und dem Schuldvorwurf.
- 6 Wegen des Verwarnungsverfahrens, der Vordrucke und des Abrechnungsverfahrens ist der Runderlaß v. 10. 6. 1969 (SMBL. NW. 20510) entsprechend anzuwenden.
- 7 Der Erlaß v. 29. 7. 1969 — IV A 2 — 2510 (n. v.) wird aufgehoben.

Anlage**Verstöße gegen die RSVO, die mit einem Verwarnungsgeld von 2,— DM geahndet werden:**

- Unvorschriftsmäßige Schallzeichen (§ 17 Abs. 1 RSVO)
- Verbotswidriges Treibenlassen quer zum Fahrwasser (§ 32 RSVO)
- Verbotswidriges Fahren auf gleicher Höhe (§ 32 RSVO)

Verstöße gegen die RSVO, die mit einem Verwarnungsgeld von 5,— DM geahndet werden:

- Fehlende oder unvorschriftsmäßige Kennzeichnung der Fahrzeuge einschließlich der Sportboote (§§ 9, 10 Abs. 1 und 3 RSVO)
- Nichtmitführen von Urkunden und Ausweisen (§ 15 RSVO)
- Verbotswidriges Festmachen von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 4 RSVO)
- Ungenügende Sicherung der Fahrzeuge beim Stillliegen (§ 44 RSVO)
- Verbotswidriges Anschwimmen an Fahrzeuge (§ 49 RSVO)
- Verbotswidriges Liegen von Fahrzeugen an Anlegebrücken (§ 63 RSVO)
- Verbotswidriges Verhalten der Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen auf Fahrgastschiffen (§ 65 RSVO)
- Verbotswidriges Verhalten von Fahrgästen an Bord von Fahrgastschiffen (§§ 66 Abs. 4 RSVO)

Verstöße gegen die RSVO, die mit einem Verwarnungsgeld von 10,— DM geahndet werden:

- Besetzung des Ruders mit einer nichtgeeigneten Person (§ 14 Abs. 1 RSVO)
- Unvorschriftsmäßige Zeichen und Lichter (§§ 16, 18—21 RSVO)
- Vorschriftswidriges Verhalten beim Begegnen von Fahrzeugen (§ 24 RSVO)
- Vorschriftswidriges Verhalten beim Segeln (§ 29 RSVO)

Vorschriftswidriges Verhalten beim Wenden von Fahrzeugen (§ 31 RSVO)

Vorbeifahrt in nicht ausreichender Entfernung an Wehren und Wasserkraftwerken (§ 39 RSVO)

Nichtbeachtung des Ankerverbots (§ 45 a RSVO)

Verbotswidriges Verhalten im Schleusenbereich (§§ 67 bis 70 RSVO)

Verbotswidriges Anhängen von Sportfahrzeugen an andere Fahrzeuge (§ 76 Abs. 4 RSVO)

Verbotswidriges Einfahren in Vogelschutz- oder Laichschongebiete mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (§ 76 Abs. 5 RSVO)

Verbotswidriges Fahren von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft auf den Stauseen Kettwig und Baldeney (§ 77 Abs. 1 und 2 RSVO)

Verbotswidriges Segeln in der Längsrichtung der Fahrrinne der Stauseen Kettwig und Baldeney (§ 77 Abs. 3 RSVO)

Verbotswidriges Ankern in den Stauseen Kettwig und Baldeney (§ 77 Abs. 4 RSVO)

Nichtbefolgung von Anordnungen vorübergehender Art (§ 72 Abs. 1 RSVO)

Verstöße gegen die RSVO, die mit einem Verwarnungsgeld von 20,— DM geahndet werden:

Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h (§ 36 RSVO)

Ungenügende Dämpfung der Fahrgeräusche (§ 37 RSVO)

Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperrung (§ 40 RSVO)

Verbotswidriges Fahren bei Hochwasser (§ 46 RSVO)

Belästigung oder Behinderung anderer Schifffahrt- oder Wassersporttreibender durch Führer oder Insassen von Sportbooten (§ 76 Abs. 1 RSVO)

Nichtbeachtung der Ausweichregeln für Sportboote (§ 76 Abs. 3 RSVO)

Verbotswidriges Einfahren in Vogelschutz- oder Laichschongebiete durch Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 76 Abs. 5 RSVO)

— MBl. NW. 1971 S. 786.

2120

Anderung der Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 4. 1971 — VI B 1 — 14.01.03

I.

Die Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung — RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1967 (SMBI. NW. 2120) — wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die unter Nummer 4 und Nummer 5 genannten Voraussetzungen nachträglich erbracht werden.

2. § 5 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß der praktische Abschnitt der Prüfung vor dem theoretischen Prüfungsabschnitt abgelegt wird.

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „zwei schriftliche Arbeiten“ ersetzt durch die Worte „eine schriftliche Arbeit“.

4. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Aufgaben“ ersetzt durch das Wort „Aufgabe“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Aufgabe ist den in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsfächern zu entnehmen.

6. § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann dem Prüfling die schriftliche Arbeit erlassen werden, wenn er eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer veröffentlicht hat.

7. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „schriftlichen Arbeiten sind“ durch die Worte „schriftliche Arbeit ist“ und das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabe“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 7 werden die Worte „schriftliche Arbeiten“ durch die Worte „die schriftliche Arbeit“ und die Worte „andere Aufgaben“ durch die Worte „eine andere Aufgabe“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „schriftlichen Arbeiten sind“ durch die Worte „schriftliche Arbeit ist“ und die Worte „Arbeiten werden“ durch die Worte „Arbeit wird“ ersetzt.

10. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „neuer Aufgaben gemäß Absatz 4“ durch die Worte „einer neuen Aufgabe gemäß Absatz 3“ ersetzt.

11. Dem § 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

Der Vorsitzende kann den Prüfling in besonderen Fällen auch schon vor dem Abschluß des theoretischen Prüfungsabschnittes zulassen.

12. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden

a) das Wort „jeder“ durch das Wort „der“ und

b) die Zahl „14“ nach den Worten „und durch“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

13. § 20 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Die zusammengezahlte Bewertung nach Absatz 1 ist, wenn die schriftliche Arbeit des ersten Prüfungsabschnitts nach § 6 Abs. 4 erlassen oder der Prüfling von der praktischen Prüfung nach § 17 freigestellt wurde, durch 10, wenn die schriftliche Arbeit erlassen und der Prüfling nach § 17 freigestellt wurde, durch 8 zu teilen.

14. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 787.

21504

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1971 (MBl. NW. S. 274 / SMBI. NW. 21504)

Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes Vergütung für Lehrer und Ausbilder

Unter 4. muß es richtig heißen:

„... wird der Betrag 10,— DM durch 12,50 DM ersetzt.“

— MBl. NW. 1971 S. 787.

233

Gleichzeitige Bekanntmachung mehrerer öffentlicher Ausschreibungen

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 4. 1971 — 3.720.17 — 1500/71

Nach § 17 Nr. 2 Satz 1 VOB/A sind öffentliche Ausschreibungen durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter oder Fachzeitschriften bekanntzumachen. Sollen mehrere öffentliche Ausschreibungen desselben Bauamtes in einer Ausgabe einer Tageszeitung, eines amtlichen Veröffentlichungsblattes oder einer Fachzeitschrift bekanntgemacht werden, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Die Ausschreibungen sind unter einem Kopf zusammenzufassen. Die einzelnen auszuschreibenden Bauleistungen sind zu numerieren. Der allgemeine, für alle Ausschreibungen gleichlautende Text ist nur einmal abzudrucken. In diesen Text, der nach Möglichkeit zu straffen ist, sind dann jeweils — unter Bezug auf die angeführte Nummerierung — die notwendigen Angaben nach § 17 Nr. 2 VOB/A für die einzelnen Bauleistungen aufzunehmen.

— MBl. NW. 1971 S. 787.

2375

Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1971 —
VI C 2 — 4.05 — 328/71

- 1 Der RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abs. 2 der Präambel werden die Worte „und kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 Einwohnern und mehr gemäß dem Landesentwicklungsplan I (meine Bek. v. 28. 11. 1966 — SMBL. NW. 230 —) vorgesehen“ ersetzt durch die Worte „und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gemäß Landesentwicklungsplan I, Bek. v. 28. 11. 1966 (SMBL. NW. 230), vorgesehen“.
 - 1.2 In Nummer 2.1 wird das Wort „Zehnfache“ ersetzt durch das Wort „Fünfeinfache“.
 - 1.3 In Nummer 2.2 wird das Wort „Mietwohnungen“ ersetzt durch das Wort „Wohnungen“.
- 2 Anlage 1 zum RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Präambel werden ersetzt
 - 2.11 das Wort „Mietwohngebäuden“ durch das Wort „Wohngebäuden“,
 - 2.12 die Worte „und kreisangehörigen Gemeinden mit 20 000 Einwohnern und mehr gemäß dem Landesentwicklungsplan I (meine Bek. v. 28. 11. 1966 — SMBL. NW. 230 —)“ durch die Worte „und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gemäß Landesentwicklungsplan I, Bek. v. 28. 11. 1966 (SMBL. NW. 230)“.
 - 2.2 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
Verbilligt werden Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern mit mindestens zwei Wohnungen, die bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind. Das gleiche gilt für Wohnungen, die nach dem genannten Zeitpunkt bezugsfertig geworden sind, wenn durch die Förderung der Anschluß an ein in der Nähe gelegenes Fernheizwerk erreicht wird.
 - 2.3 In Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:
In Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern kommt es auf die Geschosßzahl nicht an.
 - 2.4 In Nummer 3.1 werden die Worte „5 000,— DM“ ersetzt durch die Worte „6 000,— DM“.

— MBl. NW. 1971 S. 788.

6300

Abwicklung von Forderungen des Landes

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1971 —
I A 1 (SdH) 11 — 70/10/64

Der RdErl. v. 10. 8. 1964 (SMBL. NW. 6300) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen sind ferner:

- 1.131 Rückforderungsansprüche gegen Empfänger von zuviel gezahlten Dienst- und Versorgungsbezügen, Vergütungen und Löhnen. Der Verzicht auf die Rückforderung dieser Bezüge richtet sich nach § 98 Abs. 2 letzter Satz LBG, § 36 Abs. 6 BAT oder § 31 Abs. 6 MTL II und den dazu ergangenen Verwaltungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen,
- 1.132 Bußgeldforderungen. Für sie gelten die gesetzlichen Vorschriften des OWiG.

— MBl. NW. 1971 S. 788.

II.

Innenminister

Beflaggung anlässlich des Europatages

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1971 —
I B 3/17 — 61. 15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), — SGV. NW. 113 — an, daß am 5. Mai 1971 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

— MBl. NW. 1971 S. 788.

Stellenausschreibung

Justizminister

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 OVG-Rat-Stellen beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1971 S. 788.

**Wahlausschreiben
der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
v. 21. 4. 1971**

Der Gründungsausschuß der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen schreibt hiermit gemäß § 1 der Wahlordnung vom 9. März 1971 (GV. NW. S. 72) die Wahl der 1. Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen aus und gibt als letzten Tag der Stimmabgabe den 11. Dezember 1971 bekannt.

Weitere Informationen zum Wahlverfahren werden in der Folge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Architektenblatt bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 21. April 1971

Dipl.-Ing. Nikolaus Rosiny
Vorsitzender des Gründungsausschusses

— MBl. NW. 1971 S. 789.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 31. 3. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7129	15. 3. 1971	Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungen von Zentralheizungen	80
97	22. 3. 1971	Verordnung NW PR Nr. 4/71 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fahren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze	80
		Bekanntmachung in Enteignungssachen	
	3. 3. 1971	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	82

— MBl. NW. 1971 S. 789.

Nr. 14 v. 7. 4. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20305	22. 3. 1971	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis für den Bereich der Finanzverwaltung und der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	84
20320	17. 3. 1971	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz	84
20323	22. 3. 1971	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	84
92	22. 3. 1971	Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei	86

— MBl. NW. 1971 S. 789.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.